LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6786
VORLAGE

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz
EINGANG
25. Juni 2020
Tgb.-Nr.
Präs. | Dir. | Bürol. Präs.
Abt. Z | Abt. P | Abt. K | WD

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

23. Juni 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
4100E20-0005 Bitte immer angeben!		Ministerbuero@jm.rlp.de	06131 16-4800 06131 16-4887

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 18. Juni 2020
TOP 9 „Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist in umfangreichen Strafverfahren“

Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/6641 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 9 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Am 11. Juli 2018 endete das circa fünf Jahre dauernde NSU-Verfahren vor dem Oberlandesgericht München mit dem mündlichen Urteil. Einige der Verurteilten legten hiergegen das Rechtsmittel der Revision ein.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Um diese zu begründen, mussten sie allerdings zunächst die schriftlichen Urteilsgründe abwarten. Hierfür benötigten sie Geduld, denn die Frist zur Absetzung des Urteils betrug 93 Wochen und endete am 23. April 2020.

Ziemlich genau zu diesem Zeitpunkt wurde das gut 3.000 Seiten starke Urteil den Verfahrensbeteiligten zugestellt. Die Revisionsführer hatten ab diesem Zeitpunkt maximal einen Monat Zeit, das Urteil und die zugehörigen Hauptverhandlungsprotokolle durchzuarbeiten und ihr Rechtsmittel zu begründen.

Diese Diskrepanz zwischen Urteilsabsetzungsfrist und Revisionsbegründungsfrist erstaunt; sie beruht aber auf geltendem Recht.

Ein Urteil in Strafsachen muss nach § 275 Strafprozessordnung grundsätzlich spätestens fünf Wochen nach seiner Verkündung zu den Akten gebracht werden.

Bei länger andauernden Strafverfahren verlängert sich diese Frist. Hat die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert, verlängert sich die Frist um zwei Wochen; und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, verlängert sie sich für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen.

Mit dieser gestaffelten Regelung wollte der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung tragen, dass gerade in umfangreichen Strafverfahren mit lang andauernden Beweisaufnahmen das Gericht mehr Zeit benötigt, um alle aufgeworfenen Fragen erschöpfend darzustellen und den gesetzlichen Anforderungen an ein rechtsstaatliches Urteil zu genügen. Eine Obergrenze kennt die Frist zur Urteilsabsetzung nicht. Dauert daher - wie im NSU-Verfahren - die Hauptverhandlung länger als fünf Jahre, so kann die Urteilsabsetzungsfrist 93 Wochen betragen.

Wird gegen ein solches Urteil Revision eingelegt, so ist diese nach § 345 Absatz 1 Strafprozessordnung innerhalb eines Monats ab Ablauf der Frist zur Revisionseinlegung oder, wenn das Urteil zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt war, ab Zustellung des Urteils zu begründen. Eine Verlängerung dieser Frist sieht das Gesetz nicht vor. Sie gilt unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung und der Urteilsabsetzungsfrist.

So kommt es, dass im NSU-Verfahren einer Urteilsabsetzungsfrist von 93 Wochen eine Revisionsbegründungsfrist von nur einem Monat gegenübersteht.

Man mag dies für unproblematisch halten, soweit lediglich die sogenannte Sachrüge erhoben werden soll. Der einfache Satz: „Ich rüge die Verletzung sachlichen Rechts" reicht zur Begründung einer solchen Revision nämlich grundsätzlich aus.
In der Regel wird aber die erhobene Sachrüge konkreter begründet, um das Revisionsgericht auf bestimmte Defizite des Urteils im Detail hinzuweisen. Dies gilt jedenfalls für die Staatsanwaltschaft, denn die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren verpflichten sie, auch im Fall der Sachrüge die Revision stets so zu rechtfertigen, dass klar ersichtlich ist, in welchen Ausführungen des angefochtenen Urteils eine Rechtsverletzung gesehen und auf welche Gründe diese Rechtsauffassung gestützt wird.

Sehr viel schwieriger gestaltet sich die Einhaltung der starren Monatsfrist bei der Erhebung einer Verfahrensrüge. Dies nicht nur, weil an deren Begründung erhöhte Anforderungen gestellt werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Revisionsführer alle relevanten Verfahrenstatsachen in der Revisionsbegründung aufzuführen. Diese muss vollständig und schlüssig sein. Alle Tatsachen müssen so ausdrücklich, bestimmt und erschöpfend vorgetragen werden, dass das Revisionsgericht allein auf der Grundlage des Rügevorbringens und ohne Rückgriff auf die Akte in der Lage ist, über die Rüge zu entscheiden. Das Revisionsgericht ist keine zweite Tatsacheninstanz.

Zusätzlich erschwert wird die Einhaltung der Frist dadurch, dass der rechtsmittelführenden Partei das Protokoll der Hauptverhandlung regelmäßig erst nach der Urteilsabsetzung zur Verfügung steht. Ohne eine Einsichtnahme und Auswertung des Protokolls ist aber die formwirksame Erhebung und Begründung von Verfahrensrügen meist gar nicht möglich.

Je länger die Urteilsabsetzungsfrist, je umfangreicher das Urteil und je komplexer der Verfahrensstoff, umso schwieriger wird es daher für die revisionsführende Partei, die Frist einzuhalten und eine sachlich fundierte Begründung zu erstellen.

Das geschilderte Problem ist nicht neu. Die Regelung in ihrer jetzigen Fassung gilt bereits seit Anfang 1975. Etwa seit diesem Zeitpunkt wurden und werden in der Rechtswissenschaft die unterschiedlichen Fristenregelungen immer wieder kontrovers diskutiert, meist anlässlich einzelner Umfangsverfahren. In erster Linie werden Zweifel angebracht, ob die starre Frist des § 345 Strafprozessordnung den Anforderungen des Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention an ein faires Verfahren gerecht wird.

Die Problematik gewinnt – angesichts der zunehmenden Zahl von Umfangsverfahren – zusehends an praktischer Bedeutung.

Auch die im Jahr 2015 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Expertenkommission für eine effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens hatte sich mit dieser Problematik befasst. In ihrem Abschlussbericht empfahl sie allerdings, die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht zu ändern. Zwar sei es so, dass der Revisionsführer hierdurch unter „großen Zeitdruck" gerate, gegen die Verlängerung der Frist spreche aber, dass ein Strafverfahren in angemessener Frist abzuschließen sei.

Es ist verfassungsrechtlich geboten und völlig unstreitig, dass Strafverfahren – insbesondere Haftsachen – möglichst zeitnah zu einem Abschluss zu bringen sind. Dieses Gebot darf sich aber nicht nur auf die Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist beziehen. Schließlich bedeutet eine Urteilsabsetzungsfrist von beinahe zwei Jahren ebenfalls eine entsprechende Verlängerung der Untersuchungshaft.

Zur Sicherung eines fairen Verfahrens und zur Gewährleistung des Beschleunigungsgrundsatzes ist es aber nicht hilfreich, die Urteilsabsetzungsfrist zu verkürzen. Dies würde insbesondere der schwierigen Beweiswürdigung in Umfangsverfahren nicht gerecht. Umgekehrt wäre eine pauschale Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist mit Blick auf den Beschleunigungsgrundsatz schwer vertretbar.

Es sollte daher eine Lösung gefunden werden, die beiden Aspekten Rechnung trägt. Denkbar wäre es, Urteilsabsetzungsfrist und Revisionsbegründungsfrist aneinander anzupassen. Je mehr Zeit das Gericht für die schriftlichen Urteilsgründe hat, desto mehr Zeit sollte die Verteidigung oder die Staatsanwaltschaft zur Begründung der Revision haben.

Dieser Gedanke liegt einem Antrag der FDP-Bundestagsfraktion von Ende Mai dieses Jahres zugrunde. Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in dem die Frist zur Revisionsbegründung gemäß § 345 Strafprozessordnung vergleichbar der Urteilsabsetzungsfrist unter Berücksichtigung des Umfangs des Verfahrens gestaffelt wird. Ferner soll § 345 Strafprozessordnung so reformiert werden, dass die Revisionsbegründungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn dem Rechtsmittelführer das Urteil und das Hauptverhandlungsprotokoll zugestellt worden sind. Außerdem soll eine absolute Obergrenze für die Urteilsabsetzungsfrist geschaffen werden.

Damit würde ein Gleichlauf zwischen Urteilsabsetzungs- und Revisionsbegründungsfrist geschaffen.

Der Bundesgesetzgeber könnte sich aber auch an einer vergleichbaren österreichischen Lösung orientieren.

Dort gab es bis zum Jahr 2000 eine ähnliche Regelung, nach der die dort vorgesehene Nichtigkeitsbeschwerde auch bei umfangreichen Verfahren stets binnen vier Wochen nach Zustellung des Urteils zu begründen war. Hiergegen hatte der Rechtsanwalt eines Verurteilten Verfassungsbeschwerde eingelegt und sich maßgeblich darauf berufen, dass der Grundsatz eines fairen Verfahrens nach Artikel 6 hierdurch verletzt werde. Der österreichische Verfassungsgerichtshof teilte diese Auffassung und erklärte die starre Fristenregelung wegen Verstoßes gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention für verfassungswidrig.

Inzwischen sieht die österreichische Strafprozessordnung die Möglichkeit vor, diese Frist bei „extremem Umfang des Verfahrens" auf Antrag angemessen zu verlängern.

Über diese Option der Verlängerung auf Antrag – bei umfangreichen Verfahren vielleicht auf maximal zwei bis drei Monate - könnte ebenfalls nachgedacht werden. Auch mit dieser Lösung wäre im Ergebnis sowohl den Interessen der rechtsmittelführenden Partei als auch dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung gedient.

Ich halte dieses Thema für sehr praxisrelevant und die Diskussion darüber für absolut angezeigt. Ich könnte mir daher vorstellen, das Thema im Rahmen der nächsten Justizministerkonferenz im kommenden November mit dem Ziel anzusprechen, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um eine Prüfung zu bitten und gegebenenfalls entsprechende Gesetzesvorschläge zu unterbreiten."

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Rheinland-Pfalz 12 Ministerium der Justiz

Anlagen
1 Überstück